



Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

20 Ca 3052/24

Telefon 030 90171- 470  
 Vermittlung 030 90171- 0  
 intern 9171- 470  
 Sprechzeiten 09:00 bis 13:00 Uhr  
 Telefax 030 90171-222/333  
 Verkehrsverbindung Kurfürstenstraße, Nollendorfplatz  
 M19, M29, M48, M85, 106, 187  
 Zwei Behindertenparkplätze  
 befinden sich in der Genthiner Straße  
 nahe dem Eingang.



Beglaubigte Abschrift

Beschluss

In der Zwangsvollstreckungssache



- Gläubiger -

gegen



- Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigte/r:



hat das Arbeitsgericht Berlin, Kammer 20, durch den Richter am Arbeitsgericht [redacted] als Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung nach Anhörung der Parteien am 30. Dezember 2024 beschlossen:

Nach Erledigung der Hauptsache werden die Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens Schuldnerin auferlegt.

Gründe

D. Gläubiger/in hat das Zwangsvollstreckungsverfahren mit Schriftsatz vom 21.11.2024 für erledigt erklärt.

Dieser Erledigungserklärung d. Gläubiger/in hat d. Schuldner/in nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes widersprochen.

Nach § 91a Absatz 1 Satz 2 Zivilprozessordnung in Verbindung mit § 46

Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz gilt das Zwangsvollstreckungsverfahren deshalb als erledigt, weil d. Schuldner/in zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.

Der Beschluss gilt mit der Einlegung in den Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang als zugestellt. Dies gilt nicht bei Zustellungen gegen Empfangsbekanntnis gemäß

Die Kostenentscheidung war nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu treffen, §§ 91a Absatz 1 Satz 1 Zivilprozessordnung, 46 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz.

Dies führt zur Auferlegung der Kosten auf d. Schuldner/in, weil d. Schuldner/in ohne den Eintritt des erledigenden Ereignisses im hiesigen Zwangsvollstreckungsverfahren aller Voraussicht nach unterlegen wäre. Denn d. Schuldner/in hat die streitgegenständliche Forderung, indes erst erheblich verspätet, erfüllt.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann von Schuldnerin sofortige Beschwerde eingelegt werden. Die sofortige Beschwerde muss innerhalb

### einer Notfrist von zwei Wochen

nach Zustellung der Entscheidung beim

**Arbeitsgericht Berlin  
oder beim  
Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg,  
Magdeburger Platz 1, 10785 Berlin  
Telefax: 030 90171-222/333**

schriftlich eingegangen sein oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde soll begründet werden.

Der Schriftform wird auch durch Einreichung eines elektronischen Dokuments im Sinne des § 46c Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) genügt. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 46c Absatz 4 ArbGG eingereicht wird.

Gemäß § 46g ArbGG besteht für Anwältinnen und Anwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse **die Pflicht zur Einreichung als elektronisches Dokument**. Gleiches gilt für die nach dem ArbGG vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 46c Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 ArbGG zur Verfügung steht. Auf § 46g Satz 3 ArbGG wird hingewiesen.

**Zu beachten ist, dass ein Telefax- oder Computerfaxschreiben die elektronische Form nicht wahrt.**

Bei Nutzung von DE-Mail sind das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg mit [larbg-berlin-brandenburg@egvp.de-mail.de](mailto:larbg-berlin-brandenburg@egvp.de-mail.de) und das Arbeitsgericht Berlin mit [arbg-berlin@egvp.de-mail.de](mailto:arbg-berlin@egvp.de-mail.de) zu adressieren.

**Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses**, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach Kenntnis des Beschlusses.

Der Beschluss gilt mit der Einlegung in den Briefkasten oder einer ähnlichen Vorrichtung für den Postempfang als zugestellt. Dies gilt nicht bei Zustellungen gegen Empfangsbekanntnis gemäß

§ 174 Zivilprozessordnung.

Wird bei der Partei eine schriftliche Mitteilung abgegeben, dass der Beschluss auf der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts oder einer von der Post bestimmten Stelle niedergelegt ist, gilt das Schriftstück mit der Abgabe der schriftlichen Mitteilung als zugestellt, also nicht erst mit der Abholung der Sendung.

Das Zustellungsdatum ist auf dem Umschlag der Sendung vermerkt.

Für die Gläubiger ist keine sofortige Beschwerde gegeben.

**Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen**

**§ 567 Absatz 2 Zivilprozessordnung bei Entscheidungen über Kosten:**

*"Gegen Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes zweihundert Euro übersteigt."*

**§ 269 Absatz 5 Zivilprozessordnung bei Klagerücknahme:**

*"Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 ZPO genannten Betrag übersteigt. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104 ZPO) ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist."*

**§ 91 a Absatz 2 Zivilprozessordnung bei Hauptsachenerledigung:**

*"Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 ZPO genannten Betrag nicht übersteigt."*

Berlin, den 30. Dezember 2024

Kammer 20

Der Vorsitzende



Beglaubigt



Gerichtsbeschäftigte

